

Gebiegenheit des Buches zu schmälern, so bleibt eine freie Uebersetzung stets ein alleinstehendes von dem Uebersetzer neu geschaffenes Werk. Zudem ist es allbekannt, daß die ausländischen Verleger viele deutschen Produkte in fremde Sprachen übersehten und nie wurden solche Ausgaben in Deutschland als Nachdruck betrachtet; ohne nun der Wesche'schen Ausgabe irgend zu nahe treten zu wollen, hat Herr Diezmann die *der: mystères de Paris* gewiß meisterhaft geliefert, und da eine oder die andere Uebersetzung einen höheren Schwung erhalten muß, so wäre eine Originalausgabe (im strengen Sinne des Worts) gewiß schon für den großen Leserkreis eines in Deutschland mit Ungeduld erwarteten Werkes, möge es nun die Namen *Thiers*, *Chateaubriand*, *Sue* &c. an der Spitze führen, nicht wünschenswerth.

Herr E. Sue hat alle seine Rechte an den Verleger des *Constitutionnel*, Herrn Béron, in jeder Beziehung verkauft, und lautete die Ankündigung in mehreren franz. Journalen, wohl selbst auch in der *Allgem. Augsb. Zeitung*, dahin, daß H. E. Sue erst nach dreimonatlichem Erscheinen eines jeden Bandes im *Constitutionnel* das Manuscript anderweit vergeben könne. Erscheint nun nach 3 Monaten oder noch später eine andere Ausgabe in Bänden bei einem franz. Verleger, so wäre dann, wenn H. Kollmann auch seine vielleicht später erscheinende französische Ausgabe als Original ankündigt, die Pariser in Deutschland als Nachdruck zu betrachten; denn in Privatstipulationen kann das Gesetz nicht eingehen. —

Nach § 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1844 heißt es: Solche im Auslande gedruckte Schriften, an welchen einer inländischen Buchhandlung, wenn auch nur antheilig mit einem ausländischen Verleger, ein Verlagsrecht oder das Recht eines dem Verleger gleichzuachtenden Commissionairs zusteht, sind in jedem Bezuge den in hiesigem Verlage erschienenen Schriften gleich zu achten.

Es kommt nun darauf an, ob, bei Erlaß dieses Gesetzes, unter dem Worte: „Schriften“ nicht nur Bücher, sondern auch die Feuilletons der Journale eingerechnet und darunter verstanden wurden, und ob ein Abdruck aus einem im Auslande erscheinenden Journale, der in reiheweisen Nummern ausgegeben und höchst wahrscheinlich noch später in Paris als ein Buch durch Abfindung mit H. E. Sue veröffentlicht wird, in Deutschland nicht von jedem Verleger aus den Spalten des *Constitutionnels* abgedruckt und als Buch herausgegeben werden darf?

Herr Sue ist wohl schwerlich der theilnehmende Uebersetzer; wenigstens wird dieser der deutschen Sprache nicht so mächtig sein, was wohl auch aus seiner lezthin im *Börsenblatte* eingesandten Anzeige hervorgeht, die doch lediglich für deutsche Buchhändler bestimmt, gewiß darin der deutschen Sprache den Vorzug einräumen; demnach ist Herr Wesche als dritte Person, nämlich als Uebersetzer zu betrachten, und die Gesetze haben hier keine Bestimmung, daß der ausländische Verleger des Originalen einen noch im Auslande lebenden Uebersetzer ermächtigen kann, eine für Deutschland nur allein rechtmäßige Ausgabe zu bringen. Selbst durch Contract ist diese nicht gegründet und eine gezahlte Summe geht hier wohl schwerlich für Verlagsrecht,

sondern nur für den Vortheil früheren Erscheinens in Betracht. In dem veröffentlichten Verlagscheine ist übrigens nur von einer Verlagsberechtigung, nicht aber von der alleinigen die Erwähnung gemacht und eine Uebersetzung Wesche's kann sich so kein anderer Verleger zueignen. —

Ein neues Moment des deutschen Nationalbewußtseins.

Unter dieser Ueberschrift enthält Nr. 147 der *Vossischen Zeitung* Folgendes, das in unserm Kreise wohl einige Beherzigung verdienen möchte:

„Es spricht sich überall aus, mit tausend Stimmen, mit tausend Anklagen: Wir wollen ein Volk sein, nicht allein in der Heimath, auch in der Fremde. Unsere Märkte sollen nicht mehr vom Auslande überschüttet werden, die Producte unster reichen Natur, unster regsamen Kunstfleißes wollen wir selbst über die Meere führen, Handelsverträge, Consuln, eine deutsche Flotte! ruft es, um die deutsche Production draußen zu schützen gegen Piraten, gegen Schicanen, Willkühr und Druck. Wehe über die, welche anstehen, dies natürliche Verlangen der deutschen Nation zu gewähren; denn haben wir erst Schutz in der Fremde, treten wir erst auf mit dem Selbstbewußtsein, welches uns ziemt, dann brauchen unsere Kaufleute an den Küsten über dem Ocean die englischen und französischen Agenten nicht mehr demüthig anzugehen, sie, in ihrer Qualität als Europäer, auch unter ihre Flügel zu nehmen, dann brauchen unsere Fabrikanten nicht mehr den englischen Stempel auf ihre Waaren zu drücken. Wir haben sie in Kunstfleiß und Kunstfertigkeit ereilt und überreilt — nur erst den Stolz, daß wir sagen: es ist deutsche Waare, und unsere Producte haben gesiegt! — Ehre den Producten unsers Kunstfleißes, aber ihr Ruhm ist noch jung, etwas älter und anerkannter ist der Ruf unster Gelehrsamkeit; unsere Literatur fand schon seit 3 Decennien im Auslande Anerkennung. Darauf ist doch nun der Deutsche stolz! Auf dem ungeheuern Weltbüchermarkte herrscht seine Farbe; die Werke des deutschen Geistes gehen in unzählbaren Exemplaren durch alle Welt, wo deutsche Sprache gesprochen wird? — Man frage darüber in Leipzig zur Messzeit nach und erfahre, wie es mit dem Markt für deutsche Bücher steht, die nicht Gesammtwerke von Todten sind, oder leichte, wohlfeile Modewaare. Es ist viel darüber geklagt, nach den Ursachen geforscht, es sind auch Mittel angegeben, wie dem abgeholfen werden könne, alle bis jetzt vergeblich; aber das große Publikum hat doch vielleicht noch keine Ahnung von dem eigentlichen Nothstande des deutschen Buchhandels. Davon spreche ich hier nicht, es ist ein zu weitläufiges, zu ernstes Thema; nur ein Ehrenpunkt kam mit heute in den Sinn, als ich die letzte Nummer eines Journals durchslog, welches nicht in die Hände des deutschen Publikums kommt, das *Börsenblatt* für den deutschen Buchhandel. Wurden große Nationalwerke darin angekündigt? Die würden schwerlich Verleger finden, weil die Verleger keine Käufer wissen. Ich fand wie gewöhnlich wohlfeile Ausgaben alter Classiker, noch wohlfeilere